

oder den Verlust nicht zu vertreten hat⁴, d.h., „soweit diese nicht durch Umstände bedingt sind, die er nicht abwenden konnte“⁵. Die Musterverträge gehen also von der widerlegbaren Vermutung aus, daß eine schuldhaft Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen vorliegt. Diese Regelung ergibt sich in erster Linie aus dem „Recht des Kommissionshändlers, als Vertreter des sozialistischen Handels mit Waren des sozialistischen Handels zu handeln“⁶, aber auch aus praktischen Bedürfnissen. Durch die Inbesitznahme der Ware durch den Kommissionär verliert der Handelsbetrieb die Möglichkeit einer ständigen unmittelbaren Aufsicht und Einwirkung, wie sie beispielsweise in den Verkaufsstellen des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels gegeben ist. Zugänglich sind die den Schaden herbeiführenden Umstände dagegen dem das Volkseigentum verwaltenden Kommissionshändler. Die Regelung der Beweislast stellt also auch keine Benachteiligung des Partners des sozialistischen Betriebes dar.

Die Ermittlung der Höhe der entstandenen Fehlbeträge hat in der Vergangenheit zu verschiedenen Auffassungen geführt. Im wesentlichen bildeten sich dabei drei Meinungen heraus. Die erste Richtung geht von der vertragsgemäßen Belastung aus und verlangt den Ersatz zum Endverbraucherpreis. Nach der teilweise sogar offiziell anerkannten anderen Meinung⁷ sind die Minusdifferenzen als Umsatz zu behandeln, und dem Kommissionshändler ist hierfür die vertraglich vereinbarte Provision zu erstatten. Schließlich will man bei einer dritten Auffassung einen Unterschied in der Behandlung solcher Fälle machen, bei denen offensichtlich Unredlichkeiten zum Nachteil des Volkseigentums oder anderen sozialistischen Eigentums vorliegen, und denen, die auf Verluste infolge Waren- und Geldentnahmen — vorwiegend für den Hausverbrauch — hindeuten, was auf die eingebürgerte alte Denkweise der Kommissionshändler vor allem in ländlichen Gegenden zurückzuführen sei. Hiernach müßte mit anderen Worten der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums vor der Notwendigkeit der Entwicklung eines neuen Bewußtseins des Händlers zurücktreten.

Eine brauchbare Lösung der Problematik kann nur durch eine konsequente Verbindung von Parteilichkeit und Gesetzmäßigkeit gefunden werden. Ausgangspunkt muß dabei der Umstand sein, daß nach dem Kommissionsvertrag die Verpflichtung zur Belastung des Händlers zum Endverbraucherpreis festgelegt ist. Der Umfang der Verantwortlichkeit wird weiter dadurch unterstrichen, daß der Kommissionshändler für den Verkauf der überlassenen Waren zu diesem Preise haftet (§ 6 Abs. 3 Buchst. a Mustervertrag). Auch die Kautionspflicht wird auf der Basis der Endverbraucherpreise gestellt (§ 2). Der Kreis der diesbezüglichen Pflichten wird dadurch geschlossen, daß die Einzahlung der erzielten Erlöse täglich zu erfolgen hat (§ 6 Abs. 3 Buchstabe c) und daß festgestellte Plusdifferenzen mit Protokoll einzubuchen sind (§ 7 Abs. 2).

Andererseits erhält der Kommissionshändler nur für die verkaufte Ware eine Provision (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Die Richtlinien sprechen von einer Vergütung für die Handelstätigkeit⁸. Im § 9 der Musterverträge ist von einer Umsatzprovision die Rede, während § 396 HGB den Anspruch auf Provision dann entstehen läßt, „wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist“. Die Entstehung der Forderung auf Provision ist demnach an die Voraussetzung geknüpft, daß die Ware verkauft worden ist. Auf Grund der Verpflichtung zur täglichen Abführung des Verkaufserlöses (des Erlangten) und der im Einzelhandel üblichen Sofortkasse kann eine käufliche Übernahme der übergebenen Waren im Wege des Selbsteintritts begrifflich nur bis zur Abführung des jeweiligen Tageserlöses er-

folgen. Nach diesem Zeitpunkt liegt ein Verlust im Sinne des § 7 der Musterverträge vor.

Dieser Auffassung, die darauf hinausläuft, daß der Kommissionär nur für den eingezahlten Erlös einen Anspruch auf Provision hat und daß er für Fehlbeträge in voller Höhe haftet, wird entgegengehalten, daß sie nicht im Einklang mit § 249 BGB stehe. Wenn der Kommissionshändler bei Warenverlusten zur Zahlung des Endverbraucherpreises angehalten und damit so behandelt wird, als ob er die Ware verkauft hätte, dann müsse sich der sozialistische Handelsbetrieb ebenfalls eine solche Behandlung gefallen lassen, wie wenn die Ware verkauft worden wäre. Er müsse sich demnach einen Betrag absetzen lassen, der der Höhe der Provision entspricht. Sonst wäre er besser gestellt, als wenn der Verkauf tatsächlich erfolgt wäre. Ein solches Ergebnis sei aber unrichtig.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Bei entstandenen Fehlmengen zahlt der Kommissionär nicht den vereinbarten Abgabepreis, sondern Schadensersatz in Höhe des im Preis ausgedrückten Warenwertes wegen des Verlustes oder der Minderung der ihm anvertrauten Gegenstände durch (vermutetes) Verschulden. Es liegt daher kein dem Kauf/Verkaufvertrag vergleichbares Verhältnis, sondern reine Schadensersatzleistung vor. Der sozialistische Betrieb hat sich daher auch nicht wie bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten zu verhalten, weil der Kommissionär seine Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Für eben diese Verletzung kann der Kommissionär aber auch keine Provision, d. h. eine Gegenleistung, also eine Belohnung erhalten. Jedes andere Ergebnis wäre inkonsequent. Diese Inkonsequenz kommt z. B. in der zitierten Arbeitsanweisung des Rates des Bezirks Gera zum Ausdruck, wenn man dort dem das Volkseigentum schädigenden Vertragspartner „hierfür“ (also für die Schädigung!) eine Provision zuerkennen will. Eine solche Auffassung ist aber nicht nur gesetzeswidrig, sie ist auch unparteilich, denn sie dient nicht der Erhaltung des Volkseigentums. Auch das Interesse unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates an der realen Erfüllung aller Verpflichtungen insbesondere im Bereich der Wirtschaft stünde einer solchen Lösung entgegen. Eine Gleichsetzung von vertraglicher Leistung und Ersatzleistung ist mit diesem grundlegenden Prinzip unserer Gesellschaftsordnung nicht im Einklang zu bringen.

Ein bedingter Anspruch des Kommissionshändlers auf Provision kann darüber hinaus weder einen Einfluß auf den Wert einer Ware noch auf die Höhe einer Ersatzforderung haben. Wenn der sozialistische Handelsbetrieb die in seinem Eigentum befindliche Ware zurücknimmt und in seinen Verkaufsstellen verkauft, dann erzielt er ebenfalls den vollen Erlös zum Endverbraucherpreis.

Zu beachten ist schließlich, daß auch die Werk-tätigen im Einzelhandel in diesem Umfang für schuldhaft verursachte Schäden verantwortlich sind. In beiden Fällen besteht die Herstellung des ursprünglichen Zustandes im Ersatz des vollen Abgabepreises. Für die Durchführung des Einzelhandelsgeschäftes steht dem Handelsbetrieb die gesetzliche Handelsspanne bzw. der Rabatt zu, ganz gleich, ob diese Tätigkeit durch unmittelbar oder mittelbar Vertretungsberechtigte (Verkaufskräfte oder Kommissionäre) vorgenommen wird.

Die scheinbare Besserstellung des sozialistischen Betriebes stellt also durchaus kein unmögliches Ergebnis dar. Im Wirtschaftsleben begegnen wir des öfteren der Möglichkeit von Ersatzleistungen verschiedenen Umfanges bei gleicher Anspruchsgrundlage. So erstatet z. B. die Versicherung gern § 14 des Globalvertrages über die Versicherung der volkseigenen Großhandels- und Einzelhandelsbetriebe⁹ bei Transportschäden nur den Einstandswert nebst Kosten, während beim Regreß gegen den Schadensverursacher u. U. auch die entgangene Handelsspanne verlangt werden kann.

Die Notwendigkeit einer solchen Lösung wird dadurch unterstrichen, daß zwar die übergebene Ware im Eigentum des Kommittenten verbleibt (§§ 1 Abs. 3,

⁴ § 7 Mustervertrag, § 390 HGB.

⁵ Abschn. H Ziff. 8 Buchst. b Richtlinie GHKV und Abschn. H Ziff. 7 Buchst. a Richtlinie EHKV.

⁶ Abschn. II Ziff. 7 Abs. 2 der Richtlinie EHKV.

⁷ vgl. Mitteilungsblatt — Finanzen — Nr. 9/59 (Großhandel) Ziff. 3 des Rates des Bezirks Gera vom 11. Dezember 1959 und die hierzu erteilte Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 5. Januar 1959, beide nicht veröffentlicht.

⁸ Abschn. n Ziff. 13 Richtlinie GHKV und Ziff. 15 Richtlinie EHKV.

⁹ 9 GBl./ZBl.—Sonderdruck Nr. 30.